

Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland
- Der Amtsvorsteher -
Kirchspielsweg 6
25746 Heide

Per E-Mail an Ina.Denker@amt-heider-umland.de

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)

Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung durch: Wencke
Lehmacher, Kreisgruppe
Dithmarschen

E-Mail:
info@bund-dithmarschen.de

Kiel, 18.09.2026

Stellungnahme zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Lohe-Rickelshof

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Schleswig-Holstein, Kreisgruppe Dithmarschen, nimmt im Rahmen der Beteiligung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Lohe-Rickelshof Stellung. Mit der Planung sollen bislang im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte und weitgehend unbebaute Flächen für ein Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel / Verbrauchermärkte“ sowie ein Urbanes Gebiet in Anspruch genommen werden. Der Geltungsbereich umfasst rund 2,7 ha. Mit der Umsetzung ist eine erhebliche Neuversiegelung verbunden.

Der BUND erkennt an, dass gegenüber dem Stand der frühzeitigen Beteiligung inzwischen umfangreiche Untersuchungen insbesondere zum Artenschutz und zum Wasserhaushalt vorliegen. Gerade aus diesen Untersuchungen ergeben sich jedoch Umweltauswirkungen, die nach unserer Auffassung im weiteren Verfahren stärker berücksichtigt werden müssen.

1. Flächenverbrauch, Boden und Alternativenprüfung

Nach § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Zur Verringerung zusätzlicher Flächeninanspruchnahmen sind insbesondere Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und Innenentwicklung zu nutzen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Bei der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen sollen zudem Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Die Planung nimmt demgegenüber eine bislang weitgehend unbebaute Fläche von rund 2,7 ha in Anspruch. Die Wasserhaushaltsberechnung legt insgesamt rund 22.500 m² Dach-, Straßen-, Wege- und Stellplatzflächen zugrunde. Damit ist eine sehr weitgehende Veränderung der bisherigen Bodenfunktionen verbunden.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Alternativenprüfung im Umweltbericht nicht ausreichend vertieft. Dort wird im Wesentlichen darauf verwiesen, dass insbesondere aufgrund der günstigen Verkehrsanbindung kein alternativer Standort für den Lebensmittel-Frischemarkt und den benötigten Wohnraum verfügbar sei.

Der BUND fordert daher eine nachvollziehbare Darlegung, welche Standortalternativen und Möglichkeiten der Innenentwicklung geprüft wurden und weshalb diese ausscheiden. Dabei

sollte auch geprüft werden, ob der Umfang der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung durch eine kompaktere Planung reduziert werden kann.

Auf Ebene der 11. FNP-Änderung ist insbesondere die grundsätzliche Standortentscheidung und die Umwandlung der bisherigen landwirtschaftlichen Fläche nachvollziehbar zu begründen. Die konkrete Begrenzung der Versiegelung ist anschließend auf Ebene des Bebauungsplanes sicherzustellen.

2. Wasserhaushalt

Besonderen Klärungsbedarf sieht der BUND hinsichtlich des Wasserhaushalts. Nach der vorliegenden Wasserhaushaltsbilanz wird die geplante Bebauung nach A-RW 1 der **Kategorie 3 „extreme Schädigung des Wasserhaushaltes“** zugeordnet. Die maßgeblichen Grenzwerte werden überschritten; das Gutachten stellt deshalb fest, dass Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Auch wasserdurchlässiges Pflaster und zusätzliche Anpflanzungen können nach den Berechnungen die Einstufung nicht wesentlich verändern.

Gleichzeitig führt der Umweltbericht zum Schutzgut Wasser unter „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ aus, dass solche Maßnahmen nicht erforderlich seien. Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden insbesondere ein Notfallkonzept, möglichst breite Sickerfugen und Anpflanzungen genannt.

Diese Bewertungen sind aus Sicht des BUND nicht schlüssig miteinander vereinbar.

Hinzu kommt, dass eine gezielte Versickerung des Niederschlagswassers aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich sein soll. Das Niederschlagswasser soll deshalb gesammelt, einem Regenrückhaltegraben zugeführt und anschließend über den Vorfluter abgeleitet werden. Damit wird zwar der Abfluss hydraulisch gesteuert; die mit der Versiegelung verbundenen Veränderungen insbesondere der Verdunstung und Grundwasserneubildung werden dadurch jedoch nicht ohne Weiteres ausgeglichen.

Der BUND fordert deshalb, vor Satzungsbeschluss nachvollziehbar darzulegen,

- mit welchen konkreten Maßnahmen die im Fachgutachten festgestellte extreme Schädigung des natürlichen Wasserhaushalts minimiert und kompensiert wird,
- wie Verdunstung und Rückhaltung im Gebiet möglichst weitgehend erhalten bzw. erhöht werden und
- wie die verbleibenden Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts bewertet werden.

Hierbei sollten insbesondere Dachbegrünungen, möglichst weitgehende Entsiegelung bzw. wasserdurchlässige Flächenbefestigungen, zusätzliche Vegetationsflächen, Baumpflanzungen und eine möglichst naturnahe Gestaltung der Regenwasserrückhaltung geprüft und verbindlich gesichert werden.

3. Biotope, Knicks und Artenschutz

Im Plangebiet und unmittelbar angrenzend befinden sich ökologisch relevante Strukturen, darunter Grünland, Gehölzbestände, ein Graben mit Schilf sowie ein gesetzlich geschützter Knick.

Der vorhandene Knick soll zwar überwiegend erhalten bleiben, durch die Planung jedoch entwidmet werden; außerdem ist ein etwa 9,5 m breiter Knickdurchbruch vorgesehen. Der Artenschutzfachbeitrag weist darüber hinaus darauf hin, dass die verbleibenden Gehölzstrukturen durch Bauarbeiten, Verkehr und Nutzungsintensivierung zumindest teilweise Funktionsverluste erfahren können.

Für Knickentfernung und -entwidmung wurde ein Kompensationsbedarf von rund 269,5 m ermittelt.

Der BUND weist darauf hin, dass die rechnerische Kompensation den vorrangigen Grundsatz der Vermeidung nicht ersetzt. Vorhandene, bereits funktionsfähige Biotop- und Vernetzungsstrukturen sollten soweit wie möglich am Standort erhalten werden. Dies gilt insbesondere für Knicks und Gehölzstrukturen.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen zeigen darüber hinaus eine Bedeutung des Gebietes bzw. seiner Randstrukturen insbesondere für europäische Vogelarten, Fledermäuse und Amphibien. Der Fachbeitrag benennt deshalb konkrete Vermeidungsmaßnahmen, unter anderem Bauzeitenregelungen, Amphibienschutzeinrichtungen, Vorgaben zum Schutz von Gehölzen sowie Anforderungen an Beleuchtung und Umweltbaubegleitung.

Der BUND fordert, sämtliche Maßnahmen, die nach dem Artenschutzfachbeitrag zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich sind, verbindlich und dauerhaft zu sichern. § 44 BNatSchG schützt unter anderem besonders geschützte Tiere vor Tötung sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Beschädigung oder Zerstörung und verbietet erhebliche Störungen streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten.

Insbesondere sollte eine qualifizierte Umweltbaubegleitung für die artenschutzrechtlich sensiblen Arbeiten verbindlich vorgesehen und deren Durchführung dokumentiert werden.

4. Ehemalige Erdölbohrungen – Boden- und Grundwasserschutz

Besondere Aufmerksamkeit erfordern die ehemaligen Erdölbohrungen **Holstein 10 und Holstein 23** innerhalb des Planungsbereichs.

Für die Bohrung Holstein 23 wird aufgrund der durchgeführten Untersuchungen eine Überbauung nicht empfohlen; ein Bereich im Radius von 5 m soll von Bebauung freigehalten werden. Auch die Planung der Regenwasserrückhaltung wurde aufgrund der Lage der Tiefbohrung angepasst. Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung war auf die Problematik einer Regenrückhaltung über der Tiefbohrung hingewiesen worden.

Angesichts der vorgesehenen umfangreichen Bau-, Boden- und Erschließungsarbeiten fordert der BUND, die Untersuchungsergebnisse zu den ehemaligen Erdölbohrungen vollständig in die Bewertung der Schutzgüter Boden und Wasser einzubeziehen. Erforderliche Freihalte- und Schutzbereiche sind verbindlich im Bebauungsplan zu sichern.

Erdarbeiten im Umfeld der ehemaligen Bohrungen sollten fachgutachterlich begleitet werden. Für den Fall organoleptischer Auffälligkeiten oder bislang nicht erkannter Bodenverunreinigungen sind verbindliche Handlungs- und Meldepflichten vorzusehen.

5. Klimaanpassung, Begrünung und natürliche Infrastruktur

Angesichts des hohen Versiegelungsgrades hält der BUND die im Umweltbericht vorgenommene Bewertung, wonach keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten seien und deshalb keine besonderen Minimierungsmaßnahmen erforderlich seien, für zu knapp.

Gerade bei großflächigen Dach-, Stellplatz- und Verkehrsflächen sollten Klimaanpassung, Wasserhaushalt und Biodiversität gemeinsam betrachtet werden.

Der BUND fordert daher insbesondere eine verbindliche Begrünung geeigneter Dachflächen, möglichst in Kombination mit Photovoltaik, eine angemessene Begrünung und Verschattung größerer Stellplatzflächen durch standortgerechte Bäume sowie weitere naturnahe

Grünstrukturen. Fassadenbegrünungen sollten ebenfalls vorgesehen werden, soweit dies baulich möglich ist.

Diese Maßnahmen dienen nicht allein der Gestaltung, sondern können gleichzeitig zur Verdunstung, Regenwasserrückhaltung, Reduzierung sommerlicher Aufheizung und Schaffung zusätzlicher Lebensräume beitragen.

Ergänzend weist der BUND auf die Verordnung (EU) 2024/1991 zur Wiederherstellung der Natur hin. Sie verfolgt unter anderem das Ziel, städtische Grünflächen und Baumüberschirmung zu erhalten und künftig zu erhöhen sowie Grünflächen stärker in Gebäude und Infrastruktur zu integrieren. Dies sollte bei der weiteren Ausgestaltung der Planung berücksichtigt werden.

Fazit

Der BUND sieht insbesondere hinsichtlich der hohen Flächeninanspruchnahme und Versiegelung sowie der erheblichen Veränderung des natürlichen Wasserhaushalts weiteren Handlungsbedarf.

Besonders klärungsbedürftig ist der Widerspruch zwischen der Wasserhaushaltsbilanz, die eine „**extreme Schädigung**“ des Wasserhaushalts und die Notwendigkeit von Kompensationsmaßnahmen feststellt, und dem Umweltbericht, der für das Schutzgut Wasser keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für erforderlich hält.

Der BUND fordert daher, vor Abschluss des Bauleitplanverfahrens insbesondere

1. die Alternativenprüfung und die Möglichkeiten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme nachvollziehbar zu vertiefen,
2. ein schlüssiges Maßnahmenkonzept zur Minimierung und Kompensation der erheblichen Veränderungen des Wasserhaushalts vorzulegen,
3. vorhandene Knick- und Gehölzstrukturen soweit wie möglich zu erhalten und die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen verbindlich zu sichern,
4. die besonderen Anforderungen des Boden- und Grundwasserschutzes im Bereich der ehemaligen Erdölbohrungen verbindlich zu berücksichtigen und
5. Dach- und Fassadenbegrünung, Baumpflanzungen, Verschattung sowie eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung stärker und verbindlich in der Planung zu verankern.

Wir bitten darum, die vorstehenden Hinweise und Forderungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und den BUND über die Abwägung sowie die weiteren Verfahrensschritte zu informieren. Diese Stellungnahme erfolgt auf Grundlage der im Beteiligungsverfahren zugänglich gemachten Unterlagen und des derzeitigen Kenntnisstandes. Sollten weitere oder geänderte umweltrelevante Unterlagen in das Verfahren eingestellt werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Wencke Lehmacher